

Satzung

für den

Pensions-Sicherungs-Verein

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

**zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 30. November 2020**

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Das Unternehmen ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
- (2) Das Unternehmen führt den Namen "Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit" (im folgenden PSVaG genannt).
- (3) Sitz des Unternehmens ist Köln.

§ 2

Zweck des Unternehmens

- (1) Zweck des PSVaG ist die Gewährleistung der betrieblichen Altersversorgung für den Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg nach den gesetzlichen Vorschriften (Betriebsrentengesetz vom 19.12.1974 BGBl I S. 3610 - BetrAVG; Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung vom 22.09.2000) und nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB) in der jeweils gültigen Fassung, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorliegt.
- (2) Der PSVaG versichert übernommene Rentenansprüche nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 BetrAVG bei dem Konsortium von Lebensversicherungsunternehmen für den PSVaG gemäß dem Rahmenvertrag von 13./18.02.1975 bei Unternehmen der Lebensversicherung oder bei Pensionskassen.
- (2a) Der PSVaG überträgt die gegen ihn gerichteten Ansprüche auf den Pensionsfonds, dessen Trägerunternehmen die Eintrittspflicht nach § 7 BetrAVG ausgelöst hat, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Aufsichtsbehörde) auf Antrag des Pensionsfonds hierzu die Genehmigung erteilt.

- (2b) Der PSVaG kann die gegen ihn gerichteten Ansprüche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen abfinden oder zur Fortführung der Versorgung auf ein Lebensversicherungsunternehmen übertragen.
- (3) Der PSVaG bezweckt nicht die Erzielung von Gewinnen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss der Versicherung. Die Versicherung ist abgeschlossen, wenn der PSVaG die Meldung einer sicherungspflichtigen betrieblichen Altersversorgung durch den Arbeitgeber schriftlich bestätigt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag,
- seit dem bei dem Mitglied keine betriebliche Altersversorgung gemäß § 10 Abs. 1 BetrAVG mehr durchgeführt wird oder
 - an dem einer der in § 7 Abs. 1 BetrAVG aufgezählten Sicherungsfälle bei dem Mitglied eingetreten ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Arbeitgeber oder der sonstige Träger der Versorgung Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auch nach Eintritt des Sicherungsfalles zu erbringen hat oder
 - an dem die Voraussetzungen der Ausnahmenvorschrift des § 17 Abs. 2 BetrAVG eingetreten sind.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt neu ab dem Zeitpunkt, ab dem der Arbeitgeber nach Eintritt eines Sicherungsfalles insolvenzversicherungspflichtige betriebliche Altersversorgung aufgrund eines Insolvenzplanes oder eines Vergleiches fortführt.
- (4) Ausnahmsweise können Versicherungsverhältnisse mit der Bestimmung bestehen, dass die Versicherungsnehmer nicht Mitglieder sind.

§ 4

Beiträge

Der PSVaG erhebt Beiträge nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Nähere Einzelheiten regeln die AIB.

§ 5

Verlustrücklage, Ausgleichsfonds

- (1) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Rücklage zu bilden. Der Verlustrücklage sind bis zu einer Höhe von 5 % des Barwertes der zu sichernden Anwartschaften jährlich mindestens 0,5 % dieses Barwertes zuzuführen. Der Mindestbetrag der Verlustrücklage wird auf 2,5 % des Barwertes der zu sichernden Anwartschaften festgesetzt. Solange der Mindestbetrag nicht erreicht oder nach Inanspruchnahme der Verlustrücklage nicht wieder erreicht ist, ist mindestens 1 % des Barwertes der zu sichernden Anwartschaften jährlich zuzuführen. Die Zuführung kann für ein Geschäftsjahr unterbleiben, in dem sich überdurchschnittliche Schadenaufwendungen ergeben oder wenn die Verlustrücklage mehr als 5 % des Barwertes der zu sichernden Anwartschaften beträgt.

- (2) Darüber hinaus ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgesetzter Ausgleichsfonds zu bilden. In Jahren, in denen sich außergewöhnlich hohe Beiträge ergeben würden, kann zu deren Ermäßigung der Ausgleichsfonds in einem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu genehmigenden Umfang herangezogen werden.

§ 6

Überschussverwendung

Der nach den Zuführungen zu der Verlustrücklage und dem Ausgleichsfonds verbleibende Überschuss eines Geschäftsjahres ist zur anteiligen Ermäßigung der Beiträge für das folgende Geschäftsjahr zu verwenden.

§ 7

Vermögensanlage

Das Vermögen ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den Maßgaben der Aufsichtsbehörde anzulegen.

§ 8

Bekanntmachung, Geschäftsjahr

- (1) Bekanntmachungen des PSVaG, die durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II.

Organe des PSVaG

1. Vorstand

§ 9

Geschäftsführung, Vertretung, Vorsitzender des Vorstandes, Zeichnung, Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Vorstand leitet den PSVaG und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt werden.
- (4) Der PSVaG wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, sofern nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

2. Aufsichtsrat

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Personen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem anderweitigen Dienstverhältnis für den PSVaG tätig sein.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ersatzmitglieder können bestellt werden.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine angemessene Vergütung.

§ 11

Ende des Aufsichtsratsmandats

Das Aufsichtsratsmandat eines Aufsichtsratsmitglieds endet durch

1. Niederlegung des Aufsichtsratsmandats,
2. Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
3. Abschluss eines anderweitigen Dienstvertrages mit dem PSVaG,
4. Ende der Amtszeit.

§ 12

Vorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach seiner Neuwahl in einer konstituierenden Sitzung, die im Anschluss an die Mitgliederversammlung stattfindet, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Den Vorsitz in Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter oder, falls diese verhindert sind, das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates.

§ 13

Beschlüsse, Einladung des Vorstandes

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates ist in der Regel der Vorstand einzuladen.

- (3) Schriftliche, telefonische oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt.

§ 14

Aufgaben und Ermächtigung des Aufsichtsrates

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:
1. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder; Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit ihnen; Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes,
 2. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
 3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 4. Bestellung des Abschlussprüfers,
 5. Zustimmung zum Kauf, zur Bebauung, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken, mit Ausnahme der Immobiliengeschäfte, die im Rahmen der Kapitalanlage getätigt werden, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 5% der Bilanzsumme nicht überschritten wird,
 6. Zustimmung zu dem vom Vorstand festgesetzten Beitragssatz,
 7. Festsetzung der eigenen Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt,
1. die Satzung und AIB zu ändern, soweit dies nur die Fassung betrifft,
 2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung abzuändern, soweit die Aufsichtsbehörde es vor der Genehmigung verlangt,
 3. dringliche Änderungen der AIB vorläufig vorzunehmen; diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn sie es verlangt.
- (4) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sind befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse namens des Aufsichtsrates abzugeben.

3. Mitgliederversammlung

§ 15

Versammlungen, Teilnahme und Stimmberechtigung, Bevollmächtigte

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Vertretung des PSVaG.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt, sofern sie ihre Teilnahme nicht später als am 30. Tag vor der Versammlung beim Vorstand des PSVaG schriftlich

angemeldet haben. Als Bestätigung der Anmeldung wird vom Vorstand eine Eintrittskarte übersandt.

- (5) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten (und auch durch einen Unterbevollmächtigten) ausgeübt werden. Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Vollmacht entscheidet der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung.
- (6) Das Antrags- und Stimmrecht besteht nicht, wenn die Mitgliedschaft vor dem oder am Tage der Mitgliederversammlung endet.
- (7) Über die Form der Ausübung des Stimmrechts entscheidet der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung.

§ 16

Vorsitzender

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Im Fall seiner Verhinderung führt den Vorsitz einer seiner Stellvertreter in einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Reihenfolge. Falls auch die Stellvertreter verhindert sind, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates. Ist in der Mitgliederversammlung kein Mitglied des Aufsichtsrates anwesend, so wählt diese unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes für diese Versammlung ihren Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Mitglieder zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Mitgliederversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen sowohl der Versammlung als auch der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festzusetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Vorsitzende zwischen erster und wiederholter Wortmeldung unterscheiden und nach weiteren sachgerechten Kriterien entscheiden.

§ 17

Zusammentreten, Einberufung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate zu ihrer ordentlichen Versammlung zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens 5 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss unter Angabe der Firma, des Sitzes des PSVaG, der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der Versammlung mindestens einen Monat vor dem Ablauf der Anmeldefrist des § 15 Abs. 4 Satz 1 nach den gesetzlichen Vorschriften bekanntgemacht werden. Außerdem sind die Aufsichtsratsmitglieder zur Versammlung einzuladen.
- (4) Eine Anzahl von mindestens 5 % der Mitglieder kann spätestens eine Woche nach der Bekanntmachung der Mitgliederversammlung im Bundesanzeiger verlangen, dass bestimmte Anträge zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 18

Änderungen der Satzung und der AIB, Minderheitsrechte, Wahlen

- (1) Die §§ 2 Abs. 1 und 3, 15 Abs. 1 und 3, 18 und 22 der Satzung können nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Hat ein Antrag nach Satz 1 eine Mehrheit

von wenigstens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefunden, so kann er in einer weiteren Mitgliederversammlung erneut eingebracht werden. Zwischen beiden Versammlungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Jahr liegen. Der Antrag bedarf in diesem Fall zu seiner Annahme nur der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.

- (2) Im Übrigen genügt zu Änderungen der Satzung und der AIB eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die §§ 4 bis 8 der AIB können aufgrund der besonderen Aufgabenstellung des Versicherers als gesetzlicher Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, sofern dies durch Änderung des Gesetzes oder höchstrichterlicher Rechtsprechung veranlasst ist.
- (3) Soweit gesetzliche Vorschriften einer Minderheit von Mitgliedern besondere Rechte gewähren, stehen sie einer Minderheit von mindestens 5 % der Mitglieder zu.
- (4) Bei Wahlen ist der gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 19

Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

1. Entgegennahme des Lageberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates sowie die Feststellung des Jahresabschlusses, wenn sich der Vorstand und der Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entscheiden oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt,
2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
3. Änderung der Satzung und der AIB sowie Zustimmung zur Kündigung des Rahmenvertrages mit dem Konsortium von Lebensversicherungsunternehmen für den PSVaG vom 13./18.02.1975,
4. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Widerruf ihrer Bestellung und Bestimmung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
5. Feststellung der eigenen Geschäftsordnung.

4. Beirat

§ 20

Aufgaben

- (1) Der PSVaG kann einen Beirat erhalten.
- (2) Der Beirat berät Aufsichtsrat und Vorstand.

§ 21

Zusammensetzung, Bestellung, Amtszeit

- (1) Der Beirat besteht höchstens aus zwölf Personen. Er setzt sich zu je einem Drittel aus Vertretern
 - a) der Mitglieder,
 - b) der Lebensversicherungsunternehmen, mit denen der PSVaG Versicherungsverträge auf das Leben der versicherten Arbeitnehmer abschließt,

c) der Arbeitnehmer der Mitglieder

zusammen.

(2) Für die Wahl des Beirates sind vorschlagsberechtigt

für die Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchst. a)

die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V., Berlin

für die Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchst. b)

der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin

für die Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchst. c)

die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sowie sonstige selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit von den vorschlagsberechtigten Organisationen nicht mehr Beiratsmitglieder benannt werden als zu wählen sind, kann der Beirat unmittelbar vom Aufsichtsrat bestellt werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Den Mitgliedern des Beirates kann neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine Vergütung gewährt werden. Diese wird vom Aufsichtsrat festgesetzt.

III.

Auflösung

§ 22

(1) Soll der PSVaG durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, so muss dies zunächst durch Mitgliederversammlungsbeschluss angekündigt werden. Über die Auflösung selbst darf erst in einer weiteren Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zwischen beiden Versammlungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Jahr liegen.

(2) In beiden Fällen bedarf der Beschluss der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.

(3) Über die Verwendung des nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten etwa verbleibenden Vermögens beschließt die nach Abs. 1 Satz 2 zuständige Mitgliederversammlung. § 14 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG bleibt unberührt.